

nen zuletzt geltend gemachten Grund nicht durchschlagend finden; §. 16 bezieht sich auf die Stärke der Armee, diese Stärke ist in der Bundeskriegsverfassung bestimmt und diese ist allerdings bekannt geworden, wenn auch nicht auf gesetzlichem Wege. Hier handelte es sich von speciell nicht publicirten Bestimmungen. Ich muß dem Bedenken des Herrn Secretairs Ritterstädt beitreten, daß dann über die Art der Einberufung in dem Gesetz eine Bestimmung getroffen werden müßte. Eines Antrages in die Schrift scheint es noch weniger zu bedürfen. Wir haben die Erklärung des Herrn Staatsministers, diese wird doch auch bekannt und ich glaube, daß dadurch alle mögliche Garantie gegeben wird.

Bürgermeister Hübler: Nachdem die Staatsregierung sich mit dem Antrage des Herrn D. Crusius einverstanden hat, scheint mir in der That für die Kammer kein Bedenken mehr vorzuwalten, sich für den Antrag zu erklären. Er bezweckt, dem Volke Beruhigung zu geben, daß zu dem vierzehntägigen Waffendienst der Kriegsvorreserve Mannschaften niemals mehr vom Urlaube eingezogen werden sollen, als das von der Regierung selbst in den Motiven bezeichnete dringende Bedürfnis erfordert, und daß eine solche Beruhigung gerade hier vorzugsweise am Platze sein möchte, das, meine Herren läßt sich wohl nicht verkennen. Denn §. 20 enthält eine harte, von dem Reservepflichtigen bisher nicht gekannte Bestimmung, die in vielen Fällen sehr störend auf das Familienleben einwirken dürfte. Ich werde daher für den Antrag des Herrn D. Crusius stimmen.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Indem vielleicht noch mehrere Mitglieder es wünschen möchten, einen Antrag in die Schrift zu bringen, so erlaube ich mir deshalb einen besondern Antrag zu stellen, welcher für den Fall wenigstens zur Annahme zu empfehlen sein dürfte, daß der Antrag des Herrn D. Crusius nicht angenommen würde. Ich übergebe diesen Antrag in die Schrift dem Herrn Präsidenten; er lautet so: „daß niemals mehr von den Kriegsvorreservemannschaften eingezogen werden mögen, als die Bestimmungen des deutschen Bundes unumgänglich nöthig machen.“

Präsident v. Carlowitz: Es wird die Unterstützungsfrage zu stellen sein. Die Kammer hat den Antrag vernommen und ich frage: ob sie ihn unterstützt? — Er wird ausreichend unterstützt.

Präsident v. Carlowitz: Wenn nun in der Kammer über diesen Paragraphen nichts weiter erinnert werden will, so werde ich dem Herrn Referenten das Wort und zwar diesmal das Schlußwort geben, denn ich halte die Debatte für geschlossen.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Ich habe nichts zu erinnern.

Präsident v. Carlowitz: Ich kann nun zur Fragstellung übergehen. Es liegen zwei Amendements vor. Das erste ist

das des Herrn D. Crusius und würde von mir zuerst zur Abstimmung zu bringen sein. Wird es angenommen, so versteht es sich von selbst, daß sich das Amendement des Herrn Secretairs Ritterstädt erledigt; wird es nicht angenommen, so werde ich die zweite Frage auf das Ritterstädt'sche Amendement stellen. Das Amendement des D. Crusius geht dahin, daß auf der vorletzten Zeile (s. o. d. 5.) und zwar nach den Worten: „werden nur“ eingeschaltet werden sollen die Worte: „so viele derselben“. Nun geht es im Texte fort; nach dem Worte: „eingezogen“ würde dann hinzuzufügen sein: „als es die Verpflichtung gegen den deutschen Bund nöthig macht“. Ich frage: ob die Kammer dieses Amendement annimmt? — Es wird durch fünf und zwanzig Stimmen abgelehnt.

Präsident v. Carlowitz: Nun komme ich auf das Ritterstädt'sche Amendement. Dieses stimmt in Bezug auf Idee und Inhalt mit dem Crusius'schen überein. Es wünscht bloß der Antragsteller, daß, was nach dem Antrage des D. Crusius in das Gesetz aufgenommen werden sollte, als Antrag in die Schrift kommen möge. Es lautet so: „daß niemals mehr von den Kriegsvorreservemannschaften eingezogen werden mögen, als die Bestimmungen des deutschen Bundes unumgänglich nöthig machen.“

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich würde noch die Worte: „in Friedenszeit“ hinzugefügt wünschen.

Präsident v. Carlowitz: Es kommt weniger auf die Fassung an, weil es sich hier nur um einen Antrag in die Schrift handelt. Ich werde daher eine besondere Frage hierauf nicht zu stellen haben. Ich frage nun: ob die Kammer dem Amendement, welches ich bereits zu Ihrer Kenntniß gebracht habe, beitreten will? — Es wird gegen sechs Stimmen angenommen.

Präsident v. Carlowitz: Nun kann ich auf den Paragraphen selbst übergehen, der unverändert geblieben ist, und ich frage: ob §. 20 angenommen wird? — Einstimmig Ja.

§. 21.

Im Friedensstande sind dieselben an Etablierung eines eigenen Hausstandes durch Verheirathung, Ansässigmachung oder selbstständigen Erwerbsbetrieb nicht behindert.

Sie genießen in dieser Beziehung mit Personen des Civilstandes gleiche Rechte, haben aber auch mit denselben gleiche aus diesem Verhältniß hervorgehende Verpflichtungen.

Auf Militairgebühnisse haben dieselben nur während ihrer Anwesenheit bei der betreffenden Truppenabtheilung Anspruch.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Besondere Motive und eine Erinnerung von Seiten der Deputation liegen hierbei nicht vor.